

Information zum Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten

Der Antrag wird gestellt beim

Fachbereich Altenhilfe
Fliethstr. 86 - 88
41061 Mönchengladbach

Ihre Ansprechpartnerinnen zur Beantragung von Heimunterbringungskosten bei Vorliegen der Heimnotwendigkeit:

A-Bror	Frau Wefers	Zimmer 309	Tel. 02161/ 25 67 30 *TZ mo-do
Bros-Di	N.N.	Zimmer 322	Tel. 02161/ 25 67 44
Dj-For	Frau Rocholl	Zimmer 321	Tel. 02161/ 25 67 31 *TZ
Fos-Heg	Frau Brosenbauch	Zimmer 320	Tel. 02161/ 25 67 40 *TZ mo-do
Heh-Kand	Frau Pitz	Zimmer 319	Tel. 02161/ 25 67 32
Kane-Kug	Frau Schmidt	Zimmer 308	Tel. 02161/ 25 67 35
Kuh-Mue	Frau Koob	Zimmer 302	Tel. 02161/ 25 67 38
Muf-Raa	Frau Hommers	Zimmer 317	Tel. 02161/ 25 67 41 *TZ
Rab-Schoe	Herr Int-Veen	Zimmer 310	Tel. 02161/ 25 67 45
Schof-Vek	N.N.	Zimmer 301	Tel. 02161/ 25 67 34
Vel-Z	Frau Tasan	Zimmer 303	Tel. 02161/ 25 67 36

*TZ = Teilzeit

Fax: 02161/25 67 48

Alternative Erreichbarkeit per E-Mail unter wirtschaftliche-altenhilfe@moenchengladbach.de

Termine für Vorsprachen vereinbaren Sie bitte telefonisch mit dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter*in.

Mitzubringende Unterlagen für die Beantragung von Heimunterbringungskosten (wenn möglich bitte in Original und Kopie):

- Vollmacht oder Betreuungsurkunde des Amtsgerichtes
- Personalausweis
- Stammbuch
- Nachweis – falls Angehörige im Krieg gefallen oder vermisst sind
- die letzten Anpassungsmittelungen aller Renten
- Mitteilung/Nachweis über freiwillig geleistete Rentenbeiträge
- Bescheid über den Pflegegrad
- Behindertenausweis
- Mietvertrag, letztes Mietänderungsschreiben, letzte Jahresabrechnung NEW für Strom, Gas
- Kündigungsschreiben an den Vermieter und Kündigungsbestätigung des Vermieters mit Enddatum des Mietverhältnisses
- Bei Eigentum: Grundbuchauszug und alle Hauskosten wie z.B. Kredite, Bausparverträge, Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Wasser und Abwassergebühren, Schornsteinfeger etc)
- Wohngeld-, Sozialhilfe- und / oder Grundsicherungsbescheid
- Policen von Lebens- und / oder Sterbeversicherungen (ggfls. aktuelle Rückkaufswerte), sonstige Versicherungen wie z.B. Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung

- Grabpflege- und / oder Bestattungsvorsorgeverträge
- Girokontoauszug im Heimaufnahmemonat
- **Aktueller Finanzstatus (Nachweis der Bank)**
- Jahreszinsbescheinigung für das abgelaufene Kalenderjahr
- Sparbuch, Sparbrief, Depotanlagen mit letztem Jahresauszug, Tages- und Festgeldkonten
- Nachweis über weiteres Vermögen, wie z. B. PKW,
- Bei Übertragung oder Verkauf von Haus- und Grundbesitz: Vorlage der Notarverträge und Verteilung des Kaufpreises
- Evtl. Scheidungsurteil
- Angaben über unterhaltspflichtige Kinder (Name, Geb. Datum, Anschrift, Beruf, Familienstand)
- Für bisherige Selbstzahler im Altenheim: Nachweis über die Finanzierung der bisherigen Heimkosten z.B. Anfangsvermögen bei Heimaufnahme und der bis Antragstellung entstandenen Heimkosten

Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Übernahme der Heimkosten rechtzeitig zu stellen. Die Heimträger bieten in der Regel nur einen Platz an, wenn die Kostenfrage geklärt ist.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches haben Personen, die sich selbst helfen können oder die erforderliche Hilfe von anderen – Pflegekasse, Beihilfestellen, Angehörige – erhalten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Daraus folgt, dass bei der Finanzierung von Heimkosten zunächst die Selbsthilfe in Form des Einsatzes von Einkommen und Vermögen gefordert ist, bevor ganz oder teilweise eine Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln erfolgen kann.

Bei dauerhafter Heimunterbringung hat der alleinstehende Heimbewohner sein gesamtes Einkommen zur Finanzierung der Heimkosten einzusetzen.

Zum Einkommen gehören neben den Renten – Altersrente, Witwenrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Unfallrente, landwirtschaftliches Altersruhegeld, Zusatzrente, Werksrente, Waisen- und Halbwaisenrente, Versorgungsbezüge, Lastenausgleichsgesetzleistungen, Invalidenrente, Verletztenrente, Versichertenrente, ausländische Rente etc. – auch sonstige Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen, Miet- oder Pachteinahmen, Beihilfeansprüche, Zinseinkünfte, sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen und Zuwendungen Dritter (Kinder, Geschwister), die dem Heimbewohner direkt zufließen.

Nicht einzusetzen sind Kindererziehungsleistungen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und das Blindengeld.

Für Ehegatten wird dann, wenn ein Partner zu Hause bleibt, eine Einkommensgrenzberechnung durchgeführt. Je nach Höhe des Familieneinkommens ist dann monatlich ein angemessener Beitrag zur Finanzierung der Heimkosten des Partners zu leisten.

Neben dem Einkommen ist grundsätzlich das gesamte in Geld oder Geldeswert verwertbare Vermögen vorrangig zur Finanzierung der Heimkosten aufzubrauchen. Zum verwertbaren Vermögen gehören u. a. Bargeld, Guthabenbestände aus Spar- und Girokonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Genossenschaftsanteile, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Autos, Haus- und Grundbesitz und Forderungen gegen Dritte einschließlich Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vorgenommen wurden.

Zur Beurteilung der Ansprüche bei gemischten Schenkungen im Rahmen von Haus- und Grundstücksübertragungen ist in jedem Fall eine ausführliche Beratung und Einsichtnahme in die notarielle Urkunde erforderlich.

Ausgenommen vom Vermögenseinsatz ist bei Ehegatten ein angemessenes Einfamilienhaus bzw. eine angemessene Eigentumswohnung, solange diese dem Partner des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient.

Ferner sind kleinere Barbeträge oder Geldwerte bis zur Höhe von 10.000,00 EUR bei Alleinstehenden und 20.000,00 EUR bei Ehepaaren von der Verwertung ausgenommen.

Ist die sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich, weil z. B. Geldbeträge fest angelegt wurden oder der Verkauf von Grundbesitz sich schwierig gestaltet, dann kann im Ausnahmefall gegen Sicherheitsleistung – Abtretung, Hypothek – und Verzinsung die Sozialhilfe als rückzahlbares Darlehen gewährt werden.

Unabhängig von der Höhe des sozialhilferechtlich einzusetzenden Vermögens erhalten Pflegebedürftige Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), wenn die Heimkosten nicht aus dem Einkommen und den Leistungen der Pflegekasse getragen werden können und das Vermögen den Vermögensfreibetrag von 10.000,00 EUR bei Alleinstehenden und 15.000,00 € bei Ehepaaren nicht übersteigt. Auch hier sind Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vorgenommen wurden, zu berücksichtigen.

➡ Beachten Sie bitte, dass es keinen fiktiven Vermögensverbrauch gibt. Bestehende Verbindlichkeiten, wie z.B. offene Heimrechnungen, Miet- oder Energierückstände o.ä. können nicht mit dem Guthaben oder anderen Vermögenswerten verrechnet werden und verringern das positive Vermögen NICHT!

Das Überschreiten der Vermögensgrenzen im Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) und im APG NRW vor und während des Leistungsbezuges kann auch nachträglich bzw. rückwirkend zum Entfallen des Leistungsbezuges führen. ←